

BGer 5D 166/2022 vom 15. November 2022

Bundesgericht, 2022-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_166_2022

FR: TF 5D 166/2022 du 15 novembre 2022

IT: TF 5D 166/2022 del 15 novembre 2022

Regeste

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Der Streitwert beträgt weniger als Fr. 30'000.--, weshalb die Beschwerde in Zivilsachen nicht gegeben ist (vgl. Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG), sondern nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung steht (Art. 113 BGG), mit welcher einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG).

E. 2

Die Beschwerde hat sich auf den Anfechtungsgegenstand (Rechtsöffnung für Fr. 300.--) zu beschränken; soweit mehr oder anderes verlangt wird oder neue Rechtsbegehren gestellt werden, ist dies unzulässig (Art. 99 Abs. 2 BGG ; BGE 136 II 457 E. 4.2 ; 142 I 155 E. 4.4.2). Der Beschwerdeführer stellt diesbezüglich kein Rechtsbegehren und auch die weitschweifige Beschwerdebegründung bezieht sich - abgesehen davon, dass keine substantiierten Verfassungsverletzungen geltend gemacht werden - nicht auf den Anfechtungsgegenstand; vielmehr äussert er sich zu einer Vielzahl von Dingen, namentlich zu seinem Leben und zu seinen finanziellen Verhältnissen.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.